



**Stadt Hallstadt**

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und  
Verkehrsausschusses  
am Montag 07.06.2021**

---

Beginn: 18:01 Uhr  
Ende: 19:57 Uhr  
Ort: Kulturboden in der Marktscheune

---

**ANWESENHEITSLISTE**

**Erster Bürgermeister**

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

**Ausschussmitglieder**

Stadtrat Herbert Diller, ab 18:21 Uhr anwesend,  
Stadtrat Andreas Groh,  
Stadtrat Günter Hofmann,  
Stadtrat Joachim Karl,  
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt,  
Stadträtin Verena Luche,  
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,  
Stadtrat Marco Stiefler,  
Stadtrat Harald Werner,  
Stadtrat Peter Wolf,

**Schriftführer/in**

Rechtsassessorin Michaela Frizino,

***Entschuldigt:***

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

### 1 Bauanträge

- 1.1** Antrag auf Baugenehmigung (2/2021) zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohnungen und einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 2390/14 Gemarkung Hallstadt, Hallstätter Weg 2 - erneute Behandlung **BA/466/2021**
- 1.2** Antrag auf Baugenehmigung (35/2021) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl. Nr. 321/16 Gemarkung Hallstadt, Kapellenstraße 13a **BA/464/2021**
- 1.3** Antrag auf isolierte Befreiung (39/2021) zum Aufstellen eines fahrbaren Minihauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 90/30 Gemarkung Hallstadt, Peuntstraße 26 **BA/465/2021**
- 1.4** Antrag auf Baugenehmigung (40/2021) zum Neubau einer Wohnanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 2390/50 Gemarkung Hallstadt, Steinlachenstraße 4 **BA/479/2021**
- 1.5** Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren (41/2021) zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Einliegerwohnung und Garage auf den Grundstücken Fl. Nrn, 254/277, 254/164 Gemarkung Dörfleins, Angerstraße 11a **BA/483/2021**

### 2 Bauvoranfragen

- 2.1** Antrag auf Vorbescheid (37/2021) zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Vollgeschossen und Keller sowie einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 485 Gemarkung Hallstadt, Borstig 7 **BA/478/2021**

### 3 Bauleitplanung

- 3.1** Abwägung Stellungnahmen Bebauungsplan "PV-Anlage Alte Mülldeponie"
- 3.1.1** Bebauungsplan "PV-Anlage Alte Mülldeponie" mit integriertem Grünordnungsplan, Flurnummer 3204, Gemarkung Hallstadt; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) **BA/452/2021**
- 3.1.2** Bebauungsplan "PV-Anlage Alte Mülldeponie" mit integriertem Grünordnungsplan, Flurnummer 3204, Gemarkung Hallstadt; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB (TöB) **BA/453/2021**

- |                |  |                    |
|----------------|--|--------------------|
| <b>3.1.2.1</b> | Keine Stellungnahmen (B-Plan "PV-Anlage Alte Mülldeponie")   | <b>BA/454/2021</b> |
| <b>3.1.2.2</b> | Gleichartige Stellungnahmen (B-Plan "PV-Anlage Alte Mülldeponie")  | <b>BA/455/2021</b> |
| <b>3.1.2.3</b> | Landratsamt Bamberg (B-Plan "PV-Anlage Alte Mülldeponie")  | <b>BA/456/2021</b> |
| <b>3.1.2.4</b> | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (B-Plan "PV-Anlage Alte Mülldeponie")  | <b>BA/457/2021</b> |
| <b>3.1.2.5</b> | Bayerischer Bauernverband - Stellungnahme Ortsobman (B-Plan "PV-Anlage Alte Mülldeponie")  | <b>BA/458/2021</b> |
| <b>3.1.2.6</b> | Staatliches Bauamt (B-Plan "PV-Anlage Alte Mülldeponie")   | <b>BA/459/2021</b> |
| <b>3.1.2.7</b> | Autobahn GmbH des Bundes NL Nordbayern (B-Plan "PV-Anlage Alte Mülldeponie")   | <b>BA/460/2021</b> |
| <b>3.1.2.8</b> | Stadtwerke Bamberg (B-Plan "PV-Anlage Alte Mülldeponie")   | <b>BA/462/2021</b> |
| <b>3.1.3</b>   | Bebauungsplan "PV-Anlage alte Mülldeponie" mit Grünordnungsplan;<br>Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB   | <b>BA/463/2021</b> |
| <b>3.2</b>     | Bauleitplanung - Änderung des Bebauungsplanes Hallstadt West II u. III;<br>Umwandlung eines Teilbereiches in ein Mischgebiet (MI) - Sachstandsmitteilung   | <b>BA/482/2021</b> |
| <b>3.3</b>     | Bauleitplanung Nachbargemeinden  |                    |
| <b>3.3.1</b>   | Gemeinde Oberhaid;<br>Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Staffelbach“;<br>Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB | <b>BA/467/2021</b> |
| <b>3.3.2</b>   | Stadt Bamberg; Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integriertem Grünordnungsplan: Nr. 304 C "Neubau Fuß- und Radwegüberführung"; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  | <b>BA/484/2021</b> |
| <b>3.3.3</b>   | Stadt Bamberg; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan: Nr. 301 D "Am Gleisdreieck"; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1   | <b>BA/485/2021</b> |

## BauGB

- 3.3.4** Stadt Bamberg; Änderung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich zwischen Coburger Straße und "Am Gleisdreieck"; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB **BA/486/2021**
- 4** Sanierung Marktplatz / Lichtenfelser Straße; Engstellen - Beschriftung der Stelen **BA/480/2021**
- 5** Mitteilungen
- 6** Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:01 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

#### TOP 1     **Bauanträge**

---

##### **TOP 1.1     Antrag auf Baugenehmigung (2/2021) zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohnungen und einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 2390/14 Gemarkung Hallstadt, Hallstätter Weg 2 - erneute Behandlung**

Das gemeindliche Einvernehmen zu vorgenanntem Antrag auf Baugenehmigung wurde vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung vom 08.02.2021 erteilt. Im Nachgang zur Sitzung wurden die Antragsunterlagen zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Bamberg weitergeleitet.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Bamberg hat ergeben, dass das Vorhaben einer weiteren Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bedarf, da der First mit einer Höhe von 12,39 m geplant ist und der Bebauungsplan an dieser Stelle eine maximale Firsthöhe von 12,00 m vorsieht. Im Baugebiet sind bereits befreite und genehmigte Gebäudehöhen von bis zu 15,10 m über Gelände festzustellen. Der entsprechende Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen liegt dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nun zur Entscheidung vor.

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt verweist auf den hierzu bereits ergangenen Beschluss vom 08.02.2021 und ergänzt diesen um die Befreiung e) wie folgt:

Es wird erneut Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hallstadt West II und III“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Mischgebiet“ (MI) nach § 6 BauNVO festgesetzt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- a) 7 anstatt maximal 6 Wohneinheiten
- b) Überschreitung der Baugrenze durch Garage nach Osten
- c) Überschreitung der Gesamtlänge der Gauben in Abhängigkeit der Hauslänge
- d) Überschreitung maximaler Wandhöhe der Garage auf 3,50 m anstatt 3,00 m

e) Überschreitung der Firsthöhe (12,39 m anstatt 12,00 m)

Die beantragten Befreiungen Buchstabe b), c), d) und e) sind marginal und in diesem konkreten Fall städtebaulich auch vertretbar. Diesen wird zugestimmt.

Einer Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl von 6 Wohneinheiten je Wohngebäude wird nicht zugestimmt.

Grund- und Geschossflächenzahlen, einschließlich zulässiger Toleranz nach der BauNVO, sind einzuhalten.

Die Erschließung ist gesichert.

Kosten, welche der Stadt Hallstadt aufgrund der geplanten Grundstückszufahrt auf der nordöstlichen Seite entstehen (z. B. durch Rückbau der öffentlichen Grünfläche, Gehwegabsenkung, etc.), sind vom Bauherrn zu tragen. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung ist vorzulegen.

Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Der nächste Kinderspielplatz ist im Straßenzug „Seebachmarter“ in ca. 70 m Entfernung vorzufinden. Um diesen zu erreichen, ist eine Querung des stark frequentierten Hallstätter Weges erforderlich. Das Landratsamt wird gebeten das Erfordernis zur Herstellung eines Kinderspielplatzes auf dem Baugrundstück für das geplante Mehrfamilienhaus zu prüfen.

**Angenommen: Ja: 10 Nein: 0**

**Anmerkung:**

Stadtrat Diller war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (35/2021) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl. Nr. 321/16 Gemarkung Hallstadt, Kapellenstraße 13a**

Das Bauvorhaben liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist somit dem sogenannten Innenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 BauGB. Maßgebend hierbei ist unter anderem, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Bauherrin beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport im rückwärtigen Grundstücksbereich in zweigeschossiger Bauweise und Walmdach. Das geplante Hauptgebäude soll mit den Außenmaßen von 12,015 m x 8,20 m errichtet werden und weist somit eine Grundfläche von 98,52 m<sup>2</sup> auf. Auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden baulichen Anlagen wird die zulässige Obergrenze der Grund- und Geschossflächenzahlen im Allgemeinen Wohngebiet nicht überschritten.

Wie den Bauantragsunterlagen zu entnehmen, löst das Bauvorhaben einen Bedarf an drei weiteren Stellplätzen aus. Um der Satzung zu entsprechen, sind an der südlichen Grundstücks-

grenze die Errichtung einer Garage und eines Carports sowie zwischen den Gebäuden eines dritten Stellplatzes vorgesehen.

Die Abstandsflächen zwischen dem bestehenden Wohnhaus und dem geplanten Wohnhaus überschneiden sich im Bereich des Giebels des Bestandsgebäudes. Ein entsprechender Antrag auf Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften ist den Bauantragsunterlagen beigelegt.

### **Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Es wurden folgende Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt:

- Überschneidung von Abstandsflächen

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Das ungeteilte und mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück Flurnummer 321/16 ist bereits mit einem Kanal- und Wasserhausanschluss nach den Satzungen der Stadt Hallstadt ausreichend erschlossen. Die vorhandenen Anschlüsse sind nach Möglichkeit weiter zu verwenden. Sollte das Bauvorhaben eine Änderung der bisherigen Anschlüsse oder einen Bedarf an weiteren Anschlüssen auslösen, so sind die gesamten Kosten für die bauliche Herstellung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller zu übernehmen.

Es wird auf eine getrennte Abwasserführung (Niederschlags-/Schmutzwasser) bis zur Grundstücksgrenze, auf die Errichtung entsprechender Kontrollschächte für die Grundstücksentwässerungsanlage sowie entsprechende Vorkehrungen gegen Rückstauereignisse nach den einschlägigen Normen hingewiesen. Anfallendes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern. Eine Ableitung von Niederschlagswasser von privaten Flächen über öffentlichem Grund darf nicht erfolgen.

**Angenommen:      Ja: 10 Nein: 0**

### **Anmerkung:**

Stadtrat Diller war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

### **TOP 1.3 Antrag auf isolierte Befreiung (39/2021) zum Aufstellen eines fahrbaren Minihauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 90/30 Gemarkung Hallstadt, Peuntstraße 26**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 4a, Peunt-Gründleinsbach“. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben wurde am 08.02.2021 im Bauausschuss behandelt, dem Vorhaben wurde grundsätzlich zugestimmt und die beantragten Befreiungen wurden erteilt. Nach den Bauantragsunterlagen wies das Vorhaben eine Kubatur von mehr als 75 m<sup>3</sup> auf und war damit als Bauantrag zu behandeln.

Die Prüfung des Vorhabens durch das Landratsamt Bamberg ergab, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden könne, da mit den beantragten Befreiungen hinsichtlich offener Bauweise, Vollgeschossregelung und abweichende Dachform die Grundkonzeption des Bebauungsplans „Nr. 4a Peunt-Gründleinsbach“ verletzt wird.

Mit Schreiben vom 03.05.2021 wurde vom LRA Bamberg die Errichtung eines fahrbaren Mini-Hauses auf genanntem Baugrundstück im Rahmen eines Bauantragverfahrens als nicht genehmigungsfähig beurteilt und die Rücknahme des Bauantrags dem Antragsteller angeboten.

Der Bauherr beantragt das Vorhaben nun erneut. Durch Demontage der Räder des Anhängers verringert sich die Kubatur auf 74,40 m<sup>3</sup>. Dies ermöglicht einen Verfahrenswechsel, so dass die Beantragung des Vorhabens im Rahmen einer Isolierten Befreiung durch die Stadt Hallstadt möglich wird.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des B-Plans „Nr. 4a Peunt-Gründleinsbach“ und es werden folgende Festsetzungen nicht eingehalten, für die Befreiungen beantragt sind:

- Dachneigung: 7° anstelle 28°-32°
- Dachform: Flachdach anstelle Satteldach
- Geschossigkeit: 1 VG anstelle zwingend II VG
- Bauweise: offene Bauweise durch nicht grenzständige Errichtung anstelle geschlossener Bauweise

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt hat in seiner Sitzung am 08.02.2021 die vorgenannten Befreiungen erteilt. Jedoch sollte durch einen Zusatz im Beschluss keine Einschränkung für die Realisierung eines benachbarten Bauvorhabens verbunden sein, das die Festsetzungen des Bebauungsplanes einhält. Die Realisierung des beantragten Bauvorhabens hat jedoch Auswirkungen auf die Bebaubarkeit des Nachbargrundstücks – bauplanungsrechtlich ist dort Grenzbebauung vorgeschrieben.

Die Genehmigung des Bauvorhabens zieht – dies wurde in einem Gespräch mit der Fachbehörde, dem Landratsamt deutlich – weitreichende Konsequenzen nach sich. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nr. 4 a Peunt-Gründleinsbach“ wären künftig beantragte Befreiungen hinsichtlich Dachform, Dachneigung, Geschossigkeit und der Bauweise für alle anderen Gebäude möglich. Die erteilten Befreiungen sind nicht explizit für die Errichtung von fahrbaren Klein-Häusern anzuwenden, sondern entfalten generell für alle künftigen Bauvorhaben Gültigkeit. Der Stadt Hallstadt wird daher seitens des Landratsamtes empfohlen, von der Sichtweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde auch im Fall einer beantragten Isolierten Befreiung nicht abzuweichen. In diesem Zusammenhang wird auf die noch vielen freien Baugrundstücke im Planungsgebiet verwiesen.



### **Beschluss 1:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Isolierte Befreiung.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 4a, Peunt-Gründleinsbach“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind nicht beantragt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Dachneigung: 7° anstelle 28°-32°,
- Dachform: Flachdach anstelle Satteldach,
- Geschossigkeit: 1 VG anstelle zwingend II VG,
- Bauweise: offene Bauweise durch nicht grenzständige Errichtung anstelle geschlossener Bauweise.

Die beantragten Befreiungen stellen eine erhebliche Abweichung von den planerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nr. 4a Peunt-Gründleinsbach“ dar und sind nach erneuter Prüfung des Sachverhalts und der damit verbundenen weitreichenden Konsequenzen städtebaulich nicht vertretbar. Dass es sich um ein fahrbares Mini-Haus handelt, das jederzeit entfernt werden kann, ist für die Beurteilung des Vorhabens nicht ausschlaggebend.

Das Einvernehmen wird nicht erteilt, den beantragten Befreiungen wird nicht entsprochen.

**Abgelehnt:**                                    **Ja: 1    Nein: 10**

**Fürstimme:** Stadtrat Karl

### **Beschluss 2:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 4a, Peunt-Gründleinsbach“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind nicht beantragt. Mindestabstandsflächen sind jedoch mit dem Bauvorhaben einzuhalten.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Flachdach mit 7° Dachneigung anstatt Satteldach mit 28°-32°
- Ein Vollgeschoss anstatt zwingend zwei
- Offene anstatt geschlossener Bauweise

Die beantragten Befreiungen sind in diesem konkreten Fall städtebaulich vertretbar, diesen wird zugestimmt.

Die Nachbarunterschrift des östlichen Anrainers, Grundstück Flurnummer 90/31, ist vorzulegen.

Die Erschließung ist als gesichert anzusehen. Aufgrund der Besonderheit des Bauvorhabens zur Möglichkeit von temporären Aufstellungsorten der sogenannten Tiny-Häuser, werden hinsichtlich der Hausanschlussleitungen Übergabeschächte in Nähe der Grundstücksgrenze gesetzt. Die entstehenden Kosten für die entsprechenden Übergabeschächte sind von der Bauherrin zu tragen. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung ist vorzulegen.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

**Angenommen:                      Ja: 10 Nein: 1**

**Gegenstimme:** Stadtrat Karl

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

#### **TOP 1.4    Antrag auf Baugenehmigung (40/2021) zum Neubau einer Wohnanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 2390/50 Gemarkung Hallstadt, Steinlachenstraße 4**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hallstadt West II und III“. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Bauherrin beabsichtigt den Neubau einer Wohnanlage mit insgesamt sechs Wohneinheiten. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass das Hauptgebäude mit einer Grundfläche von 319,16 m<sup>2</sup> (Außenmaße ca. 21,00 x 15,60 m) und in dreigeschossiger Bauweise errichtet werden soll. Den Bauantragsunterlagen sind bei 1.159 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße eine GRZ von 0,34 und eine GFZ von 0,89 zu entnehmen.

Das Bauvorhaben bedarf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der geplanten Wohnnutzung sowie der geplanten Grundstückszufahrt in einem Bereich ohne Ein- und Ausfahrt.

Das Baugrundstück liegt im Bereich eines planungsrechtlich festgesetzten „Gewerbegebietes mit eingeschränkter Nutzung 2“ (GEe2). Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) bestimmt in § 8 die zulässigen Nutzungen in Gewerbegebieten. Demnach können ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind zugelassen werden. Die Errichtung einer Wohnanlage zu reinen Wohnzwecken ist somit nicht zulässig und widerspricht den Grundzügen der Planung des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Des Weiteren entstünde mit der Ansiedlung gebietsfremder Vorhaben die Gefahr, dass die Eigenart des Baugebiets schrittweise verloren ginge. Eine solche „schleichende“ Gebietsumwandlung könnte dazu führen, dass ein bereits bestehendes Vorhaben, das ein Eigentümer auf seinem Grundstück errichtet hat und nutzt, nach der Art der Nutzung nicht mehr zulässig wäre.

Aus Sicht der Verwaltung steht diese Befreiung in krassem Widerspruch zu den derzeit planungsrechtlich gültigen Festsetzungen des Bebauungsplans, sind in diesem konkreten Einzelfall städtebaulich auch nicht vertretbar und sollten nicht erteilt werden.

Von der verbindlichen Festsetzung des Zufahrtsverbots ist aus Sicht der Verwaltung eine Befreiung zu erteilen, da das Grundstück Fl. Nr. 2390/50 an keiner weiteren Straßenverbindung liegt, jedoch ein selbständiges Buchgrundstück ist und aus Eigentumsrecht ein Erschließungsanspruch bestünde. Ansonsten wäre dieses Grundstück als „gefangenes“ Grundstück anzusehen. Nicht zuletzt wurden für das Grundstück Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung der Straße „Steinlachenstraße“ erhoben und entrichtet.

#### **Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hallstadt West II und III“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung 2“ (GEe2) nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Es werden folgende Ausnahmen und Befreiungen benötigt:

- a) Ausnahmsweise Wohnnutzung im Gewerbegebiet
- b) Grundstückszufahrt im Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Die Befreiung Buchstabe b) ist aus den im Sachverhalt genannten Gründen in diesem konkreten Fall städtebaulich vertretbar. Dieser Befreiung wird zugestimmt.

Das Vorhaben widerspricht den derzeit gültigen Festsetzungen des Bebauungsplans, der für das Baugrundstück ein „Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung 2 (GEe2) ausweist. Einer Nutzung zu Wohnzwecken im Gewerbegebiet wird nicht zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen. Das Landratsamt Bamberg wird gebeten die Stellplätze hinsichtlich ihrer Art, Anzahl und Funktionalität in der Praxis zu prüfen.

Das Einvernehmen wird derzeit nicht erteilt.

**Angenommen:        Ja: 11    Nein: 0**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

#### **TOP 1.5    Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren (41/2021) zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Einliegerwohnung und Garage auf den Grundstücken Fl. Nrn, 254/277, 254/164 Gemarkung Dörfleins, Angerstraße 11a**

Vom Landratsamt Bamberg wurde im Rahmen einer Ortseinsicht eine abweichende Bauweise gegenüber den genehmigten Plänen festgestellt. Ein zwischenzeitlich eingereichter Tekturplan ist noch zu überarbeiten und wird in einer der nächsten Sitzungen behandelt.

## **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

### **zur Kenntnis genommen**

---

## **TOP 2     Bauvoranfragen**

---

### **TOP 2.1   Antrag auf Vorbescheid (37/2021) zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Vollgeschossen und Keller sowie einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 485 Gemarkung Hallstadt, Borstig 7**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Nr. 29, Borstig“. Innerhalb des Geltungsbereiches einer Innenbereichssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Maßgebend hierbei ist unter anderem, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einer Grundfläche von etwa 122,78 m<sup>2</sup> und einer Doppelgarage mit einer Grundfläche von etwa 71,83 m<sup>2</sup>. Die Dachform soll als versetztes Pultdach mit einer Dachneigung von etwa 17° ausgeführt werden.

Der vorliegende Antrag auf Vorbescheid zielt auf die Fragestellung hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse ab. Gemäß § 3 der Innenbereichssatzung „Nr. 29, Borstig“ ist hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung die Zahl der Vollgeschosse auf I festgesetzt worden.

Im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung sind im Baubestand bereits mehrere Anwesen in zweigeschossiger Bauweise errichtet worden. Aus Sicht der Verwaltung ist die beantragte Befreiung in diesem konkreten Einzelfall städtebaulich vertretbar und kann erteilt werden.

## **Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Vorbescheid.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Nr. 29, Borstig“.

In der Innenbereichssatzung ist an dieser Stelle ein „Mischgebiet“ (MI) nach § 6 BauNVO festgesetzt. Im Übrigen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Es wurde folgende Befreiung beantragt:

- Anzahl der Vollgeschosse von I auf II

Die beantragte Befreiung ist in diesem konkreten Fall städtebaulich vertretbar, dieser wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Auf eine mögliche Immissionsproblematik wird hingewiesen.

**Angenommen: Ja: 11 Nein: 0**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

### **TOP 3 Bauleitplanung**

---

#### **TOP 3.1 Abwägung Stellungnahmen Bebauungsplan "PV-Anlage Alte Mülldeponie"**

---

##### **TOP 3.1.1 Bebauungsplan "PV-Anlage Alte Mülldeponie" mit integriertem Grünordnungsplan, Flurnummer 3204, Gemarkung Hallstadt; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit)**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind zum Bebauungsplan „PV-Anlage Alte Mülldeponie“ während der Auslegungsfrist keine Stellungnahmen eingegangen.

##### **Beschluss:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus den Reihen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen sind.

**Angenommen: Ja: 9 Nein: 0**

##### **Anmerkung:**

Stadträte Diller und Groh waren während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP  
3.1.2      Bebauungsplan "PV-Anlage Alte Mülldeponie" mit integriertem Grünordnungsplan, Flurnummer 3204, Gemarkung Hallstadt; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB (TöB)**

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage alte Mülldeponie“ wurden insgesamt 37 Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden in der Zeit vom 09.02.2021 bis 12.03.2021 beteiligt.

**zur Kenntnis genommen**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP  
3.1.2.1      Keine Stellungnahmen (B-Plan "PV-Anlage Alte Mülldeponie")**

Folgende 16 Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zum Bebauungsplane „PV-Anlage alte Mülldeponie“ abgegeben:

- Regierung von Oberfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberfranken – Fachberater f. Brand- u. Katastrophenschutz
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Landesamt f. Denkmalpflege – Dienststelle Schloss Seehof
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten – Forstamt Scheßlitz
- Amt für ländliche Entwicklung
- Immobilien Freistaat Bayern
- Amt f. Digitalisierung, Breitband u. Vermessung Bamberg
- Kreisbrandrat Ziegmann
- Ordnungsamt Hallstadt
- Stadt Bamberg
- Gemeinde Bischberg
- Gemeinde Breitengüßbach
- Gemeinde Gundelsheim
- Markt Hirschaid

**Beschluss:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorgenannte 16 Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben haben.

**Angenommen:      Ja: 9**

**Anmerkung:**

Stadträte Diller und Groh waren während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP Gleichartige Stellungnahmen (B-Plan "PV-Anlage Alte Mülldeponie")**  
**3.1.2.2**

Folgende 15 Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht bzw. sehen ihre im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen oder Bedenken als berücksichtigt an oder sich und ihre Anlagen von der Maßnahme als nicht betroffen an:

- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Regionaler Planungsverband – Oberfranken West
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten – Bamberg
- Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)
- Deutsche Telekom AG
- Bayernwerk AG
- Kabel Deutschland GmbH/Vodafone
- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH
- Bayerisches Landesamt f. Umwelt (LfU)
- Industrie- und Handelskammer Oberfranken
- Handwerkskammer Oberfranken
- Freiwillige Feuerwehr Hallstadt
- Gemeinde Kemmern
- Gemeinde Memmelsdorf
- Gemeinde Oberhaid

**Beschluss:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorgenannte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden keine Einwände, Anregungen oder Bedenken gegen den Bebauungsplan „PV-Anlage alte Mülldeponie“ vorgebracht haben.

**Angenommen: Ja: 9 Nein: 0**

**Anmerkung:**

Stadträte Diller und Groh waren während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP Landratsamt Bamberg (B-Plan "PV-Anlage Alte Mülldeponie")**  
**3.1.2.3**

Stellungnahme des Landratsamtes und der einzelnen Fachbereiche vom 11.03.2021:

**Immissionsschutz:**

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ auf Flur-Nr. 3204 Gmkg. Hallstadt, grundsätzlich keine Einwände.

Auf die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu Lichtimmissionen und Blendung von Photovoltaikanlagen (Anlage 2 der Hinweise) wird hingewiesen. Die in den Hinweisen genannten Anforderungen sind bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

**Bodenschutz:**

Der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung formulierte Änderungsvorschlag wurde im nun vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass zur Einhaltung der Vorgaben bzgl. der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponien und zur Gewährleistung der Standsicherheit der einzelnen PV-Module die Errichtung der PVA durch ein Ingenieurbüro mit entsprechenden Fachkenntnissen begleitet werden sollte. Gegenüber der Stellungnahme vom 10.09.2020 ergeben sich ansonsten keine weiteren Anmerkungen. Bei Hinzuziehung eines geeigneten Ing.-Büros bestehen gegen die eingereichte Planung keine Einwände.

**Wasserrecht:**

Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Es wird auf die Stellungnahme vom 10.09.2020 („Vorhaben liegt außerhalb wasserrechtlich empfindlicher Gebiete; wassersensible Bereiche sind hier nicht bekannt“) verwiesen.

**Bauleitplanung:**

Auf die Stellungnahme vom 10.09.2020 (keine Bedenken) wird verwiesen. In den Verfahrensvermerken fehlen die Hinweise auf die frühzeitige (§ 4 Abs. 1 BauGB) und förmliche (§ 4 Abs. 2 BauGB) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Der Verfahrensvermerk Punkt 4 (Satzungsbeschluss) ist nicht nachvollziehbar. Die Planunterlagen sind entsprechend zu berichtigen.

**Verkehrswesen:**

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der A 73 ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

**Kreiseigener Tiefbau:**

Es bestehen keine Bedenken.

**Naturschutz:**

Es ist keine weitere Stellungnahme eingegangen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg und der einzelnen Fachbereiche vom 11.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.

**Immissionsschutz:**

Die in den Hinweisen genannten Anforderungen der LAI zu Lichtimmissionen und Blendung von Photovoltaikanlagen sind bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.



**Bodenschutz:**

Die Stellungnahme des Fachbereiches wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung zur Auswahl eines im Deponiebau erfahrenen Büros wurde unter Punkt 4 mit in die Begründung aufgenommen. Ferner ist in Anlage 1 Punkt 7.1 zum Bebauungsplan der Hinweis zur Beachtung der Bestimmungen der BQS 7-4a „Technische Funktionsschichten – Photovoltaik auf Deponien unter Punkt 7.1“ mit enthalten.

**Wasserrecht:**

Die Stellungnahme des Fachbereiches wird zur Kenntnis genommen.

**Bauleitplanung:**

Die Stellungnahme des Fachbereiches wird zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensvermerke sind entsprechend ergänzt und berichtigt.

**Verkehrswesen:**

Die Stellungnahme des Fachbereiches wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechende Hinweise zum Ausschluss von Blendwirkungen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan unter den Punkten 5.1, 6.5 und 8.2.1 bereits aufgenommen.

**Kreiseigener Tiefbau:**

Die Stellungnahme des Fachbereiches wird zur Kenntnis genommen.

**Naturschutz:**

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Einwände des Fachbereiches Naturschutz wurden in die Planunterlagen, Anlage 1 und Begründung mit aufgenommen.

**Angenommen: Ja: 11 Nein: 0**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP 3.1.2.4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (B-Plan "PV-Anlage Alte Mülldeponie")**

Stellungnahme vom 23.02.2021:

Es wird auf die Stellungnahme vom 17.08.2020 verwiesen. In unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befinden sich Bodendenkmäler. Die in Anlage 1 Seite 6 getroffene Aussage „Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass archäologische Denkmäler bisher nicht bekannt sind.“ Ist nicht korrekt. Es wird gebeten, den kompletten Abschnitt, die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG betreffend, in Anlage 1 Seite 6 zu streichen. Der Abschnitt zur notwendigen Beantragung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7.1. BayDSchG ist einzufügen.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 23.02.2021 wird zur Kenntnis genommen. Der Abschnitt in Anlage 1 Seite 6 wurde, wie in der Stellungnahme erbeten, gestrichen. Das Erfordernis der Beantragung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7.1 BayDMSch ist bereits in der Anlage 6 C Nachrichtliche Übernahme / Mitteilungen als entsprechende Textpassage enthalten.

**Angenommen: Ja: 11 Nein: 0**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

### **TOP 3.1.2.5 Bayerischer Bauernverband - Stellungnahme Ortsobman (B-Plan "PV-Anlage Alte Mülldeponie")**

Durch den Ortsobmann werden in der Stellungnahme vom 11.03.2021 folgende Punkte angemerkt:

- Angrenzende Grundstücke dürfen durch die Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 3204 nicht von Baufahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befahren werden.
- Ein Betreten der angrenzenden Flurstücke ist nur mit Erlaubnis des Eigentümers bzw. des Pächters möglich.
- Es muss eine ganzjährige Bearbeitung bzw. Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen sichergestellt sein.
- Die Stromtrasse darf keine Behinderung für landwirtschaftliche Fahrzeuge darstellen. Die Fahrzeuge können bis 4 m hoch sein und eine Bodenbearbeitung erfolgt bis 60 cm Tiefe.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes durch den Ortsobmann vom 11.03.2021 wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wird unter Punkt 5.1 ein entsprechender Passus zur Rücksichtnahme auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Flurwege mit aufgenommen. Details zur Trassenführung der Anschlüsse sind Gegenstand der Bauausführung.

**Angenommen: Ja: 11 Nein: 0**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

### **TOP 3.1.2.6 Staatliches Bauamt (B-Plan "PV-Anlage Alte Mülldeponie")**

Der Baulastträger der Staatsstraße 2244 stimmt mit Stellungnahme vom 24.02.2021 dem Bebauungsplan bei Berücksichtigung der Auflage Nr. 2.4 der Stellungnahme v. 26.08.2020 zu. Hiernach ist durch ein Blendgutachten nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße 2244 entstehen. Im Fall einer Beeinträchtigung durch Reflexionen sind entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes vom 24.02.2021 wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise zum Ausschluss einer Blendwirkung sind bereits in der Begründung unter den Punkten 5.1, 6.5 und 8.2.1 mit aufgenommen.

**Angenommen: Ja: 11 Nein: 0**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

### **TOP 3.1.2.7 Autobahn GmbH des Bundes NL Nordbayern (B-Plan "PV-Anlage Alte Mülldeponie")**

Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 10.03.2021:

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf dem Grundstück Flur-Nr. 3204 der Gemarkung Hallstadt liegt bei Betr.-km 95,300 der Bundesautobahn A73 an der Fahrbahnseite Coburg – Bamberg in einem Abstand von mindestens 110 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bzw. zum Rastplatz Zückshuter Forst.

Seitens der Autobahn GmbH des Bundes wurden die Änderungen (der Bauleitpläne) zur Kenntnis genommen. Weitere Auflagen und Hinweise bestehen derzeit nicht. Die Stellungnahme der Autobahndirektion vom 09.09.2020 behält nach wie vor ihre Gültigkeit.

### **Beschluss:**

Die Ausführungen der Autobahn GmbH des Bundes vom 10.03.2021 werden zur Kenntnis genommen.

Geltungs- und Änderungsbereich des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes liegen in einem Abstand von mind. 110 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Baumaßnahmen sind somit nach § 9 Abs. 2 FStrG nicht zustimmungsbedürftig.

Ausführungen zum Ausschluss von Blendwirkungen wurden in die Begründung unter den Punkten 5.1, 6.5 und 8.2.1 bereits mit aufgenommen.

**Angenommen: Ja: 10 Nein: 0**

### **Anmerkung:**

Stadtrat Dr. Parthemüller war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

### **TOP 3.1.2.8 Stadtwerke Bamberg (B-Plan "PV-Anlage Alte Mülldeponie")**

Seitens der Stadtwerke Bamberg bestehen lt. Stellungnahme vom 19.02.2021 keine Einwände, die Stellungnahme vom 18.08.2020 hat weiterhin Bestand. Der mögliche 20 kV-Netzverknüpfungspunkt in Bamberg liegt in ca. 3 km Entfernung. Es ist zu prüfen, ob ein näher gelegener Netzverknüpfungspunkt zum Netzbetreiber Bayernwerk Netz GmbH möglich und somit wirtschaftlich günstiger ist.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Stadtwerke Bamberg vom 19.02.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die Bayernwerk Netz GmbH wurde im Vorfeld der Planungen bereits kontaktiert. Eine Einspeisegesuchsantrag im der unmittelbar an der Anlage vorbeiführenden 20 kV-Leitung liegt vor.

**Angenommen: Ja: 10 Nein: 0**

**Anmerkung:**

Stadtrat Dr. Parthemüller war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP 3.1.3 Bebauungsplan "PV-Anlage alte Mülldeponie" mit Grünordnungsplan; Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB**

**Beschluss:**

**SATZUNGSBESCHLUSS**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt beschließt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse, den vom Büro BRAUN Landschaftsarchitekten, Veitshöchheim, ausgearbeiteten

Bebauungsplan „PV-Anlage Alte Mülldeponie“ mit integriertem Grünordnungsplan, Flurnummer 3204, Gemarkung Hallstadt

in der Fassung vom 25.05.2021

als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Bekanntmachung der Genehmigung der diesbezüglichen 16. Flächennutzungsplanänderung den Satzungsbeschluss bekannt zu machen und den Bebauungsplan damit in Kraft zu setzen.

**Angenommen: Ja: 10 Nein: 0**

**Anmerkung:**

Stadtrat Dr. Parthemüller war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP 3.2 Bauleitplanung - Änderung des Bebauungsplanes Hallstadt West II u. III; Umwandlung eines Teilbereiches in ein Mischgebiet (MI) - Sachstandsmitteilung**

Für die Flurnummern 2390/48, 2390/49, 2390/50, 2390/52, 2403/13 sowie einer Teilfläche aus Flurnummer 2403/8 wurde an die Bauverwaltung der Stadt Hallstadt ein Änderungswunsch hin-

sichtlich der derzeit gültigen bauleitplanerisch getroffenen Festsetzungen herangetragen. Auf den Grundstücken Fl.Nr. 2390/49 und 2390/50 soll künftig Wohnbebauung ermöglicht werden.

Sämtliche Flächen werden vom rechtskräftigen Bebauungsplan „Hallstadt West II und III“ erfasst.

Die geltenden Festsetzungen der Baugebiete im Bebauungsplan „Hallstadt West II und III“ gliedern aus immissionsschutzrechtlichen Gründen hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung sowie nach der Art der Betriebe und Anlagen das Plangebiet gemäß § 1 Abs. 2 ff. BauGB.

So gilt für die Flurstücke 2403/8, 2403/13 die Festsetzung GEE1 [Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung 1] und für die Flurstücke 2390/48, 2390/49, 2390/50, 2390/52 GEE2 [Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung 2 – Es sind nur das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe zulässig].

Eine Änderung der Festsetzungen von GEE1 bzw. GEE2 in ein Mischgebiet (MI) würde die aus immissionsrechtlichen Gründen im B-Plan „West II und III“ beinhaltete Gliederung zum wechselseitigen Schutz der im gesamten Baugebiet Wohnenden und Gewerbetreibenden tangieren. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt ist daher der Empfehlung der Bauverwaltung gefolgt, mittels eines aktuellen Gutachtens feststellen zu lassen, inwieweit sich die Lärmpegel verändert haben und ob in dem angedachten Bereich dem Grunde nach ein Mischgebiet festgesetzt werden kann.

Die entsprechende schalltechnische Untersuchung der IBAS Ingenieurgesellschaft, Bayreuth, vom 10.05.2021 liegt nun vor.

Für den Änderungsbereich ist hinsichtlich der Einwirkung zwischen zwei Immissionsarten zu unterscheiden:

- Gewerbelärmeinwirkungen
- Verkehrslärmeinwirkungen

Die Berechnungen des Fachbüros zu den Gewerbelärmeinwirkungen ergaben für den geplanten Änderungsbereich Beurteilungspegel, die zur Tagzeit den Orientierungswert nach der DIN 18005 für ein Mischgebiet von 60 dB(A) überwiegend einhalten, im Randbereich zum Werksgebäude des dort ansässigen Maschinenbaubetriebs jedoch um bis zu 5 dB überschreiten. Zur Nachtzeit wird der Beurteilungspegel im nordöstlichen Planbereich eingehalten, auf der übrigen Umwidmungsfläche sind jedoch Überschreitungen des vorgenannten Orientierungswertes um bis zu 10 dB zu verzeichnen. Im Ergebnis kann eine Wohnnutzung nur in dem Bereich entstehen, in dem der Beurteilungspegel von 45 dB(A) nachts eingehalten wird.

Für die Untersuchungen zu den Verkehrslärmeinwirkungen wurden die Verkehrsbelastung der A 70 (auf Basis des für 2030 prognostizierten Fahrzeugaufkommens), der Staatsstraße St 2282, die im Umfeld vorhandenen Ortsstraßen (Hallstätter Weg, Steinlachenstraße, Valentinstraße) sowie die westlich verlaufende Bahnlinie (Bamberg – Rottendorf) mit einbezogen. Der für ein Mischgebiet heranzuziehende Orientierungswert der DIN 18005 von 60 dB(A) wird mit ermitteltem Beurteilungspegel tagsüber im gesamten für eine künftige Wohnnutzung vorgesehenen Gebiet eingehalten. Für die Nachtzeit hingegen ergeben sich Pegelwerte, die insbesondere in Höhe der Obergeschosse 1 – 4 dB über dem Orientierungswert für den öffentlichen Verkehr von 50 dB(A) liegen.

Aus den Ergebnissen der Untersuchungen geht hervor, dass in dem für eine Wohnnutzung vorgesehenen Änderungsbereich Beurteilungspegel sowohl durch Straßenverkehrs- als auch Gewerbelärm zu erwarten sind, die Vorkehrungen zum Lärmschutz erfordern. Aktive Maßnahmen in Form einer Lärmschutzwand oder eines Walls sind aufgrund der Entfernungen der maßgebenden Verkehrslärmemittenten sowie der Ausdehnung der benachbarten Werksanlagen der Maschinenbaufirma aus städtebaulicher Sicht nicht mit ausreichender

Schutzwirkung umsetzbar. Im Rahmen eines Bebauungsplan-Verfahrens zum Zwecke der Ermöglichung künftiger Wohnnutzungen sind daher architektonisch optimierte Grundrisse und ergänzend hierzu passive Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich.

Mit der Erstellung eines aktuellen schalltechnischen Berichts wurde im Vorfeld einer möglichen Bebauungsplan-Änderung einer der maßgeblichen Abwägungskriterien eruiert. Die Aufstellungs- und Änderungsverfahren zu Bebauungsplänen in diesem Gebiet haben in der Vergangenheit gezeigt, dass hier verschiedene Interessenskonflikte in Einklang zu bringen sind. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Hallstadt West II u. III“ stellt das Ergebnis langjähriger Verfahren vom Aufstellungs- bis zum Satzungsbeschluss dar. Dies zeigt sich vor allem in einer akribisch vorgenommenen Einteilung in die verschiedensten Gebietsarten (GI, GEe1, GEe2, MI). Vom Landratsamt Bamberg wurde die Stadt Hallstadt vor einiger Zeit darauf hingewiesen, dass eine zunehmende Ausweisung von Wohnbauflächen in unmittelbarer Nähe zu Industrie- und Gewerbegebieten in ungünstigen Fallkonstellationen ggf. zu Abwehransprüchen gegenüber langjährig ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben führen kann. Aus diesem Grund sollte bei der Zulassung von Bauvorhaben bzw. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen beachtet werden, dass gerade in einem gewachsenen Gewerbebereich der Gebietscharakter durch zunehmende, heranrückende Wohnbebauung nicht nachhaltig verändert wird.

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt spricht sich für eine Änderung der bisherigen planerischen Festsetzungen für die Grundstücke Flurnummern 2390/48, 2390/49, 2390/50, 2390/52, 2403/13 sowie einer Teilfläche aus Flurnummer 2403/8 aus. Im Bebauungsplan „Hallstadt West II u. III“ sollen im Bereich der genannten Flurnummern die hierfür festgelegten Gewerbeflächen (GEe1 und GEe2) in ein Mischgebiet (MI) geändert werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird nach Ausarbeitung entsprechender Unterlagen durch ein geeignetes Büro in einer der nächsten Sitzungen gefasst.

Sämtliche Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag vom 18.12.2020 wurde bereits unterzeichnet.

**Angenommen: Ja: 9 Nein: 2**

#### **Anmerkung:**

**Gegenstimmen:** Stadträte Diller und Wolf P.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

### **TOP 3.3 Bauleitplanung Nachbargemeinden**

---

**TOP**            **Gemeinde Oberhaid;**  
**3.3.1**           **Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung eines vorhabenbezogenen**  
**Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Staffelbach“;**  
**Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange nach § 4**  
**Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Oberhaid hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Staffelbach“ beschlossen.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde die Stadt Hallstadt um Mitteilung von Anregungen gebeten. Nach Beschlussfassung am 22.06.2020 hat die Stadt Hallstadt keine Einwände oder Bedenken vorgetragen.

Die nunmehr geänderten Planunterlagen wurden vom Bauamt eingesehen. Anlass für die Änderung waren Einwände und Bedenken einiger Beteiligter, die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden.

Die überplante Fläche ist ca. 6 Hektar groß. Die Ausweisung des Plangebietes entspricht den Zielen, Erneuerbare Energien auszubauen und ein preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot umzusetzen zum Umbau der Energieinfrastruktur.

Der Gemeinderat Oberhaid hat in seiner Sitzung vom 23.03.2021 den Planentwurf gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

**Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen von der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet ‚Photovoltaik-Anlage Staffelbach‘ der Gemeinde Oberhaid in der Fassung vom 23.03.2021 und vom Sachverhalt der Verwaltung.

Die Stadt Hallstadt trägt keine Einwände oder Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung vor

**Angenommen:            Ja: 10 Nein: 0**

**Anmerkung:**

Stadtrat Hofmann war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP**            **Stadt Bamberg; Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integriertem**  
**3.3.2**           **Grünordnungsplan: Nr. 304 C "Neubau Fuß- und Radwegüberführung"; Be-**  
**teiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1**  
**BauGB**

Das Stadtgebiet von Bamberg wird seit der Frühzeit des Eisenbahnzeitalters von Schienentrasse durchschnitten. Im Zuge der Realisierung der neuen Hochgeschwindigkeitsstrecke durch Bamberg sind entlang der Bahnstrecke umfassende Baumaßnahmen erforderlich. In diesem Zusammenhang plant die Stadt Bamberg die Schaffung einer neuen Trassenquerung für den Fuß- und Radverkehr im Bereich des heutigen Endpunktes der Gundelsheimer Straße zur Coburger Straße. Dort war ursprünglich ein höhengleicher Bahnübergang vorhanden, der im Jahr 1988 aufgelassen wurde. Damit wurde die direkte Verbindung nach Bruckertshof/Kramersfeld/Gundelsheim für den direkten Verkehr gekappt.

Im Radverkehrsnetz der Stadt Bamberg ist die Gundelsheimer Straße als Cityroute 5 dargestellt, die Bahnstrecken müssen jedoch im Bereich Gundelsheimer Straße/Coburger Straße weiträumig über die Hauptverkehrsstraßen (Kronacher Straße/Memmelsdorfer Straße) mangels Kreuzung umfahren werden. Der geplante Bahnausbau bietet die Chance für einen Lückenschluss der Cityroute 5 durch Errichtung einer Brücke für Fußgänger und Radfahrer. Damit wird eine Reduzierung der Wegstrecke um etwa 600 m für den nichtmotorisierten Verkehr erreicht. Für die seit über 30 Jahren getrennte Gundelsheimer Straße würde durch diese Verbindung die historische Wegbeziehung wiederhergestellt und die Trennwirkung der Bahntrasse an einem zusätzlichen Punkt für die Stadt Bamberg weiter gemindert. Nicht zuletzt bietet der Bebauungsplan die Chance, naturräumliche Aufwertungspotentiale zu aktivieren, um die städtebaulichen Ziele der Stadt Bamberg zur Ausweisung eines Gewerbegebietes im Bereich der Coburger Straße weiter zu verfolgen.

Der Planungsbereich tangiert die derzeitige Schienenanbindung des Bamberger Hafens. Den Unterlagen der Stadt Bamberg ist eine Trassierung des bestehenden Hafengleises unter der geplanten Überführung mit westseitig angelegter Auffahrtsrampe zu entnehmen. Das Planfeststellungsverfahren Bahnausbau – Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 für den Planfeststellungsabschnitt 22 – Bamberg ist ein laufendes Verfahren. Die Stadt Hallstadt hat der Errichtung eines Hafennordgleises in ihrer Stellungnahme widersprochen. Mit dem Bebauungsplan 304 C der Stadt Bamberg ist sicherzustellen, dass die heutige Gleisanbindung des Hafens auf der bestehenden Trasse auch künftig möglich sein wird.

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt nimmt das Bebauungsplanverfahren Nr. 304 C für den Bereich zwischen Gundelsheimer Straße und Bahntrasse „Neubau Fuß- und Radwegüberführung“ zur Kenntnis.

Es werden die nachfolgenden Bedenken vorgebracht:

Der Planungsbereich tangiert die derzeitige Schienenanbindung des Bamberger Hafens. Den Unterlagen der Stadt Bamberg ist eine Trassierung des bestehenden Hafengleises unter der geplanten Überführung mit westseitig angelegter Auffahrtsrampe zu entnehmen.

Es wird auf das laufende Planfeststellungsverfahren Bahnausbau – Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 für den Planfeststellungsabschnitt 22 – Bamberg verwiesen. Die Stadt Hallstadt hat als Beteiligte der Errichtung eines Hafennordgleises in ihrer Stellungnahme auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 07.04.2021 widersprochen. Die Bauleitplanung der Stadt Bamberg mit dem Bebauungsplan 304 C der Stadt Bamberg ist darauf abzustellen, dass eine Gleisanbindung des Hafens auf der heute bereits bestehenden Trasse auch künftig möglich sein muss.

**Angenommen:        Ja: 11    Nein: 0**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP                    Stadt Bamberg; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan: Nr. 301  
3.3.3                D "Am Gleisdreieck"; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Be-  
                             lange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Unterlagen zu dem im Betreff genannten Bebauungsplan-Verfahren Nr. 301 D „Am Gleisdreieck“ der Stadt Bamberg sind erst ab 07.06.2021 verfügbar. Eine Prüfung zur heutigen Sit-



zung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses der Stadt Hallstadt war so kurzfristig nicht mehr möglich. Der Tagesordnungspunkt wird in der nächsten Sitzung des Stadtrates behandelt.

**zur Kenntnis genommen**

---

**TOP 3.3.4 Stadt Bamberg; Änderung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich zwischen Coburger Straße und "Am Gleisdreieck"; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Unterlagen zu dem im Betreff genannten Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens für den Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“ der Stadt Bamberg sind erst ab 07.06.2021 verfügbar. Eine Prüfung zur heutigen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses der Stadt Hallstadt war so kurzfristig nicht mehr möglich. Der Tagesordnungspunkt wird in der nächsten Sitzung des Stadtrates behandelt.

**zur Kenntnis genommen**

---

**TOP 4 Sanierung Marktplatz / Lichtenfelser Straße; Engstellen - Beschriftung der Stelen**

Mit Beschluss vom 08.04.2019 wurde im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss die Gestaltung der Stelen an den Engstellen der Lichtenfelser Straße beschlossen. Diese sind zwischenzeitlich aufgebaut und abgenommen. Die Bestückung der offenen Bereiche, die mit Plexiglas von beiden Seiten verschlossen sind, wurde im Ausgangsbeschluss nicht festgelegt.

Die aufgebauten Stelen deuten an den Engstellen die früheren Stadttore an. Der Vorschlag der Verwaltung wäre daher, die Engstellen unter Bezugnahme auf die Geschichte der ausgewählten Stellen in der parallel zur Straße aufgebauten Stele mit den früheren Namen der ‚Stadttore‘ oder als ‚ehemalige Stadtgrenze‘ zu beschriften (z.B. Güßbacher Tor). In der senkrecht zur Straße aufgestellten Stele könnte (auch beidseitig) ein Informationsplakat zu dem Bereich und jeweils bemerkenswerten Ereignissen / Gegebenheiten / Fotografien oder Zeichnungen eingespannt werden.

**Beschluss:**

Die Mitglieder des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses nehmen Kenntnis vom Vorschlag der Verwaltung und beschließen, die Beschriftung / Bestückung der offenen Bereiche der Stelen unter Bezugnahme auf die Historie. Die Pressestelle wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit Stadträtin Claudia Büttner und Archäologen Dr. Wintergerst einen Vorschlag zu erarbeiten und dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Darüber hinaus wünscht der Ausschuss, dass die Stelen nur ein Baustein einer städtischen Informationsrunde oder mehreren geführten Hallstadter Spaziergängen sein sollen. Weitere Informationen zu vorhandenen Martern, denkmalgeschützten historischen Gebäuden (Brauerei, Kirche, etc.), Figuren (Brückenheilige), etc. in Form von Flyern / digitalen Karten die auf Plexiglas-Infotafeln Bezug nehmen, sollen einbezogen werden.

**Angenommen: Ja: 11 Nein: 0**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

## **TOP 5      Mitteilungen**

Bürgermeister Söder erinnert an den Termin zur Online-Schulung im Baurecht am 14.06.2021 um 17 Uhr.

Baurechtliche Fragen können gerne im Vorfeld an die Verwaltung zur Weitergabe an den Dozenten geschickt werden.

Der Entwurf der Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung nebst Anmerkungen übersandt. Die Frage der Kollision der bestehenden Stellplatzsatzung und deren Ziele mit der entworfenen OFGS wird zur Beantwortung vorgelegt.

Die Voruntersuchung zum Sanierungsgebiet Dörfleins wurde vom Büro RSP begonnen. Die erste Information der Träger öffentlicher Belange erfolgt.

---

## **TOP 6      Wünsche und Anfragen**

Stadtrat Werner beantragt aufgrund der aktuellen Vorkommnisse die Wiedereinführung einer Schnurgerüstabnahme durch das technische Bauamt.

Stadtrat Kühlbrandt berichtet von einem Vor-Ort-Termin in der Michelinstraße und schildert die Parksituation sowie von den Anfragen der Zuwegung zu den Gärten vom Michelingelände aus. Bürgermeister Söder gibt den Sachstand zum geplanten Garagenhof dem Ausschuss zur Kenntnis. Das B-Plan-Verfahren kann nach Bereitstellung einer Ausgleichsfläche für die Zauneidechse weiterverfolgt werden.

Stadtrat Stiefler weist unter Bezugnahme auf die PV-Anlagen-Planung darauf hin, dass Gerüchte existieren, wonach Gebeine auf der Mülldeponie ihre letzte Ruhe gefunden hätten und in deren Nähe drei Birken gepflanzt wurden. Ggf. könnte bei Errichtung der Anlage ein Knochenfund erfolgen.

---

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:57 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Thomas Söder  
Erster Bürgermeister

Michaela Frizino  
Schriftführer/in